

# RS Vwgh 1995/3/22 94/13/0264

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §217 Abs1;

BAO §236 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/13/0265

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/10/19 91/15/0017 5

### Stammrechtssatz

Die Einhebung eines Säumniszuschlages erscheint nicht schon deshalb unbillig, weil den Abgabenschuldner an der verspäteten Entrichtung der Abgabe bzw der verspäteten Postaufgabe eines Ansuchens um Zahlungserleichterung kein Verschulden trifft und das Verschulden seiner Angestellten, seines steuerlichen Vertreters bzw der Angestellten seines steuerlichen Vertreters gering war.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130264.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)